

Beschlussvorlage Alfhausen		Vorlage Nr.: 5155/2026		
Bildung der Fachausschüsse gemäß (§ 71 NKomVG)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Alfhausen	04.11.2026	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der **Gemeinderat** bildet gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG die nachstehend aufgeführten Ausschüsse aus seiner Mitte und legt dazu die Anzahl der Ausschusssitze (Ausschussstärke) durch Beschluss wie folgt fest:

a) Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Fremdenverkehr

- 7 Ratsmitglieder

b) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

- 7 Ratsmitglieder

c) Ausschuss Straßen, Wasserläufe und Umwelt

- 7 Ratsmitglieder
- 1 beratendes Mitglied

2. Der **Gemeinderat** stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Besetzung für die vorstehend genannten Ratsausschüsse wie folgt fest:

Sitzverteilung der Ausschüsse:

CDU = 4 Sitze

SPD/Grüne/Linke/BSW = 2 Sitze

AfD = 1 Sitze

Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Fremdenverkehr

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU	
CDU	
CDU	
CDU	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
AfD	

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU	
CDU	
CDU	
CDU	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
AfD	

Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU	
CDU	
CDU	
CDU	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
SPD/Grüne/Linke/BSW	
AfD	

3. Der Gemeinderat stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG fest, dass Carsten Heil als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt berufen wird.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Gemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, wie viele Mitglieder den Ausschüssen angehören, ist ganz im Ermessen des Gemeinderates gestellt.

Die Ausschussbildung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG:

Das vorgesehene Verfahren zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen beinhaltet im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

1. Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG).
2. Die vom **Gemeinderat** für jeden Ausschuss festgelegten Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen des **Gemeinderates** nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben. (Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU (8 Sitze)	SPD/Grüne/Linke/BSW (5 Sitze)	AfD (2 Sitze)
0,5	16 (1)	10 (2)	4 (4)
1,5	5,33 (3)	3,33 (5)	1,33
2,5	3,2 (6)	2	0,8
3,5	2,29 (7)	1,43	0,57

3. Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Gemeinderat durch Beschluss fest.

Vertretung von Ausschussmitgliedern:

Eine Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Angesichts des Interesses an einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausschüsse und im Blick auf die kommunale Praxis kann dies nicht als Verbot der Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern verstanden werden. Sie kann durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Gemeinderates/Stadtrates vorgenommen werden. Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen und Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, sodass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Konkret sollten daher alle weiteren Gruppen- / Fraktionsmitglieder als Stellvertreter benannt werden.

Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Gemeinderat neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Einbeziehung nicht dem Gemeinderat angehörender Personen in die Arbeit der Ausschüsse empfiehlt sich häufig deshalb, um die besonderen Erfahrungen einiger Bürgerinnen und Bürger für die Ratsarbeit nutzbar zu machen. Die Berufung in einen Ausschuss setzt keine besondere Qualifikation voraus. Auch müssen die ratsfremden Mitglieder nicht in der Gemeinde wohnen, obwohl es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 38 NKomVG handelt. Ratsmitglieder können dagegen nicht "andere" Personen sein.

Seitens der CDU-Fraktion wurde vorgeschlagen, den Tiefbauingenieur Carsten Heil als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Straßen, Wasserläufe und Umwelt zu berufen.

Beteiligte Stellen: